

Anleitung zum Ausfüllen des Formulars zur Aus- resp. Wiederausfuhr von CITES-geschützten Tieren und Pflanzen sowie Teilen und Erzeugnissen davon.

Wichtig: Auf dem gleichen Gesuch können nicht gleichzeitig Ausfuhren und Wiederausfuhren beantragt werden. Für eine Sendung, welche sowohl Ausfuhren wie auch Wiederausfuhren beinhaltet, müssen somit getrennte Anträge ausgefüllt werden. Pro Tier- resp. Pflanzenart ist jeweils eine separate Rubrik (A, B oder C) auszufüllen.

Adresse des Ausführers	Hier sind die Adressdaten und Kontaktinformationen (Name, Email, und Telefon) des Antragstellers bzw. des Ausführers anzugeben. Die Kontaktinformationen sind unerlässlich für eventuelle Rückfragen.
Empfängeradresse im Bestimmungsland	Die Empfängeradresse im Ausland bitte möglichst präzise angeben.
Einheit	kg, g, l, ml, mg, St., etc.
Warenart, Beschreibung	Bei lebenden Tieren: Chip-, Transponder- oder Ring-Nr., Alter, Geschlecht. Bei Produkten: Warenart (z.B. Reptilllederprodukt, Kunstobjekt, Möbelstück, Instrument (mit Beschrieb). Bei Klavier: Serien-Nr. u. Alter, etc.
Bei Wiederausfuhr	Passierschein-Nummer: Dies ist die Nummer der Etikette, welche durch die Artenschutzkontrollstelle anlässlich der Einfuhrkontrolle auf der abgestempelten CITES-Ausfuhrbewilligung des Herkunftslandes angebracht wurde. Eine Kopie dieses Dokuments erhält der Importeur von der Kontrollstelle oder vom Spediteur anlässlich der Einfuhr. Falls keine Passierschein-Nr. vorhanden ist, bitte angeben, in welchem Jahr die Einfuhr in die Schweiz erfolgt ist.
Ausfuhr von lebenden Tieren	Handelt es sich bei den auszuführenden Tieren um Nachkommen der 2. Nachkommengeneration (F2) oder einer höheren Nachkommengeneration (F3, etc.), ist dies mit Ankreuzen des entsprechenden Kästchens zu bestätigen. Handelt es sich um Nachkommen der 1. Nachkommengeneration (F1), sind zu den Elterntieren weitere Angaben zu machen. Falls die Elterntiere in die Schweiz eingeführt worden sind, ist die Nummer des bei der Einfuhr durch die Artenschutzkontrolle ausgestellten Passierscheins anzugeben. Falls die Elterntiere von einem Verkäufer/Züchter in der Schweiz stammen, ist die Adresse des betreffenden Verkäufers/Züchters anzugeben.
Ausfuhr von lebenden Pflanzen	Bei aus Mutterpflanzen oder Samen nachgezogenen lebenden Pflanzen ist deren Herkunft wie folgt zu bescheinigen: <ul style="list-style-type: none"> - eingeführt: Passierscheinnummer - selber produziert: Adresse des Antragstellers - in der Schweiz gekauft: Adresse des Verkäufers/Züchters

Datum und Unterschrift:	Mit der Unterschrift und dem Datum bestätigt der Antragsteller, dass die im Antrag gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen. Unrichtige Angaben gelten als Urkundenfälschung und sind strafbar.
-------------------------	---

Vollmacht:	Bitte legen Sie dem Gesuch eine schriftliche Vollmacht des Besitzers/Exporteurs der Tiere/Pflanzen/Waren bei, falls Sie das Gesuch in dessen Namen ausfüllen und unterschreiben.
------------	--

Bitte senden Sie das handschriftlich unterschriebene Gesuchsformular als eingescannte Kopie per Mail oder im Original ans BLV:

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit
 und Veterinärwesen
 Schwarzenburgstrasse 155
 3003 Bern
 cites@blv.admin.ch